

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rechs und zwei Dritteln Franken für jedes Kloster ein zusammenhendes Heu, das in die Scheune gelegt werden soll, ausgerichtet werden.

3. Sie sollen nur nach und nach entrichtet werden, wenn dieseljenigen die solche empfangen, beweisen, daß sie zu dem bestimmten Gebrauch verwendet werden. Und wenn es möglich ist, so sollen dieselben dafür Bürgschaft geben.

4. In jeder Gemeinde soll unter der Leitung des Baumeisters, dem dieses Fach aufgetragen ist, eine Scheune erbaut werden, die allen denjenigen welche einige Unterstützung erhalten, zum Muster dienen soll.

5. Dem Minister des Innern ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
M o u f f o n.

Beschluß vom 4. Januar 1799.

Das Vollziehungsdiretorium, um zu verhindern daß kein Theil der den Brandbeschädigten des Distrikts Stanz bewilligten Steuer, auf eine andere Art als zu ihrer eigentlichen Bestimmung, nemlich zu Wiederherstellung der abgebrannten Häuser, und zu wirklicher Erleichterung der Unglücklichen verwendet werde;

Nach Anhörung seines Ministers des Innern

beschließt was folgt:

1. Die Bezahlung der Kommissarien und anderer von der Regierung für die Direktion der nöthigen Arbeiten, zu Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser, und zu Vertheilung der Steuren angestellten Personen, sollen aus der Staatskasse bezahlt, und die Gelder dazu auf das Ministerium des Innern angewiesen werden.

2. Dem zufolge ist dem Minister des Innern aufgetragen, dem Kommissär zur Direktion der Arbeiten von Stanz eine Summe von tausend fünf hundert Franken zu übermachen.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Minister des Innern zur Vollziehung übergeben werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
M o u f f o n.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 12. Hornung.

(Fortsetzung von Anderwerths Meinung.)

So schüchtern man werden könnte gegen eine Sache das Wort zu führen, welche durch theoretische und praktische Beweise gerechtfertigt scheinen möchte: so

sehr muß jedem von uns die Pflicht heilig seyn, über jeden Gegenstand seine Meinung nach seiner eignen Überzeugung an Tag zu legen: eben so sehr ist es unsere Pflicht, Meinungen, die ein großer Theil unserer Nation über ein oder andern Gegenstand haben könnte, zu eröffnen, und dieselben entweder zu unterstützen oder zu widerlegen, je nachdem die Gründe für das eine oder andere sprechen. . . . In dieser Absicht werde ich die Freiheit brauchen, über diesen Gegenstand etwas weitläufiger mich zu erklären.

Die Constitution unterscheidet in Rücksicht des politischen Zustandes drei Klassen von Einwohnern: nämlich 1tens die wirkliche Bürger irgend eines Ortes in Helvetien; 2tens die das ewige Hintersassenrecht hatten, und alle in der Schweiz geborene Hintersassen; dann 3tens die Fremden, die 20 Jahr lang nahe in anderer in der Schweiz gewohnt haben. — Den beiden ersten ertheilt die Constitution das Schweizerbürgerrecht ohne Vorbehalt; den letzteren aber unter der Bedingung, wenn erstens sie sich nützlich gemacht haben; zweitens, wegen ihrer Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen; drittens für sich und ihre Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten; und viertens den Bürgereid ablegen.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß die Juden unter die dritte Gattung der Einwohner, nämlich unter die Fremden zu zählen sind, weil sie an keinem Ort in der Schweiz Bürger noch viel weniger ewige Hintersassen waren, indem sie alle 16 Jahr neuerlich bei der ehemaligen Landeshoheit einkommen mußten, sich in der Schweiz aufzuhalten zu dürfen.

Wenn sie aber unter diese Gattung zu zählen sind, so dürfen wir sie nicht anders zu Bürgern aufnehmen, als unter den im 20. § der Constitution enthaltenen Bedingungen. Nun wollen wir untersuchen, ob und in wiefern es den Juden vom Canton Baden möglich sey, dieselben zu erfüllen. Die erste Bedingung ist, daß derselbe Jude, der Bürger werden will, beweise, daß er sich nützlich gemacht habe. Jeder Mensch der arbeitet oder ein Gewerb treibt, kann sich nützlich machen, und geschieht, so entsteht durch öftere Wiederholung solcher nützlichen Handlungen zulezt die allgemeine Sage: „Dieser Mann ist seinen Mitbürgern nützlich.“ Ein Kaufmann z. B., der unter zehn Käufern, neun gute Waaren um gerechten Preis gegeben, wird den Ruf eines nützlichen Kaufmanns erhalten, weil jeder dieser neun Käufer es vielleicht zehn anderen sagt, daß er von diesem Kaufmann gute Waaren erhalten habe: und so umgekehrt. Hat der Kaufmann unter zehn Käufern neun Betrogne, so wird jeder dieser neun Betrogne es manchen Andern sagen; diese breiten das nämliche weiter aus, und so wird es zulezt zur Stimme des Volks: dieser Mann ist der Gesellschaft nützlich, oder im entgegengesetzten Fall schädlich.

Aber wird man mir einwenden: Die Juden könnten sich nicht nützlich machen; die Zünfte und Hand-

werke waren ihnen verschlossen; andere Arbeiten z. B. bei der Landwirtschaft wurden ihnen nicht anvertraut, und den Gewerbe treibenden Juden waren noch besondere Abgaben aufgelegt, durch die sie oft gezwungen waren, ihre Waaren nicht immer in der vortheilhaftesten Qualität zu verkaufen, und also sind wir andere selbst Schuld, daß sie sich nicht nützlich machen konnten, mithin wäre es ungerecht, sie deswegen von dem Bürgerrecht ausschliessen zu wollen.

Man darf es freilich nicht läugnen, daß man sich gegen die Juden Bedrückungen erlaubte, die ich nie rechtfertigen möchte; aber auf der andern Seite muß man mir es auch eingestehen, daß sie zum Theil selbst Schuld daran waren, wenn sie nicht in Handwerke aufgenommen, und nicht zu landwirtschaftlichen Berichten gebraucht wurden. Denn für's erste dürften sie nie gar grosse Lust dafür geäussert haben, und für's zweite müßte es gewiß einem Handwerkermann oder einem Bauern zu kostspielig oder zu beschwerlich fallen, einen Gesellen oder Tag lohner aufzunehmen, für den er besonders kochen und eignen Trank zubereiten lassen müßte, während er andere haben kann, die mit ihm aus einer Schüssel zu essen und vom nämlichen Getränk zu trinken keinen Gewissensstrüppel haben. Dürfte nicht eben dieser Umstand, mehr als die Hälfte der Schuld, daß die Juden sich nicht nützlich machen konnten, auf sie selbst übertragen?

Vielen weniger können die den Juden aufgelegte besondere Abgaben sie rechtfertigen, wenn sie deswegen im Handeln nicht aufrichtig zu Werk gegangen wären und schlechte Waaren geliefert hätten; ein erlittenes Unrecht kann nie gerechte Ursache seyn, ein zweites gegen einen Dritten zu begehen.

Wir können sie also keineswegs von dem Beweis, daß sie sich nützlich gemacht haben, befreien!

Die 2te Bedingung, die der 20 § der Constitution fordert, besteht darin: „Dass derselbe, der Bürger werden will, günstige Zeugnisse wegen seiner Aufführung und Sitten aufweise.“ Nachdem die Constitution uneingeschränkte Gewissensfreiheit gestattet, so war auf der andern Seite diese Bedingung äusserst wichtig und nothwendig; bisher war das Volk gewohnt, Männern die höchste Gewalt anzutrauen, welche nebst den nöthigen Kenntnissen sich zu einer derselben Religionen bekannten, welche im Staat öffentliche Ausübung hatten.

Nun hat der Staat nach der Constitution das Recht nicht, jemanden um seine Religionsgrundsätze zu fragen, insofern nicht ein solcher die Eintracht und Ruhe durch öffentliche Neuerung von Religionsmeinungen stört; aber wir sind auf der andern Seite desto höher verpflichtet, auf die Förderung guter Sitten zu dringen — Sittlichkeit muß das enge Band des Vertrauens und der Treue zwischen den höchsten Gewalten und der Gesellschaft knüpfen — Sittlichkeit

muß die Grundlage unsers Staates seyn, wenn unsre Republik fest gegründet seyn soll — Sittlichkeit muß der Freiheit und Gleichheit, worauf unsere Verfassung beruhet, schweiterlich die Hand reichen, wenn nicht Freiheit in Zügellosigkeit und Gleichheit in Anarchie ausarten soll. Dieses war beim Entwurf unserer Constitution vorgesehen, und daher bei der Aufnahme eines Bürgers Zeugniß seiner guten Aufführung gefordert. In monarchischen Staaten unterliegt es keinen grossen Schwierigkeiten, einem Fremden das Bürgerrecht zu ertheilen, weil ein solcher nur insofern Einfluß in öffentliche Staatsangelegenheiten erhält, als ihn der Willen des Regenten dazu beruft; aber nicht so in republikanischen Staaten. Der Fremdling, dem wir heute das Staatsbürgerecht ertheilen, erhält morgen schon — wenigstens mittelbar — Anteil an unsren wichtigsten Staatsgeschäften, weil er das Recht, die Staatsbeamte zu wählen, erhält. — Vielleicht ist er aufs Jahr schon Direktor. . . . Vielleicht Mitglied des gesetzgebenden Corps. . . . Und, B. R. eine Stimme mehr oder weniger, und das Los ist geworfen für das Leben unserer jungen Mannschaft, für die Sicherheit unserer Freisen, für den Wohlstand unsrer Familien, für unsre ganze Existenz! Eine Stimme mehr oder weniger, und es ist Krieg oder Frieden! Eine Stimme mehr oder weniger, und es entstehen sogleich Gesetze, von denen das Wohl oder Übel ergehen von zwei Millionen Menschen abhängt! . . . Darum besteht das Heilthum des republikanischen Bürgerrechts! Lassen wir keinen in dasselbe eintreten, er habe denn glaubwürdige Zeugnisse seiner guten Aufführung und Sitten aufgewiesen — Ich wünsche, daß jeder der Juden vom Canton Baden dies leisten könne; denn sonst stimme ich wenigstens nie für ihre Aufnahme.

Die dritte Bedingung besteht in der Verzichtsleistung auf jedes andere Bürgerrecht. — Dieses ist eine sehr weise Verfügung der Constitution: denn ein Mensch der auf alle andere Bürgerrechte als auf jenes seines Aufenthalts Verzicht leisten muß, wird auf eine gewisse Art physisch gezwungen, sich den Gesetzen dieses Landes, wo er Bürger ist, zu unterwerfen, da er nirgends mehr zu Hause ist, wenn man ihn ausser Land jagt. Da die Juden bisher kein bestimmtes Bürgerrecht hatten, da es ihnen schon zur Gewohnheit wurde, von einem Land ins andere zu reisen, so kann diese Bedingung für sie nie so wichtig als für einen andern seyn, und dem Staat also nie so große Sicherheit gewahren, als bei einem andern, der auf ein bestimmtes Bürgerrecht Verzicht leisten muß. Überdies ist es uns noch immer zweifelhaft, ob nicht die Juden unter sich in besonderen politischen Staatsverhältnissen stehen? Um so nothwendiger ist es also, daß wir auf die Erfüllung der übrigen Bedingnisse wachen, ehe wir ihnen das Bürgerrecht gestatten. Um so zweckmässiger darf es also seyn, über dieses noch von ihnen im Allgemeinen Verzichtsleistung auf alle andere politische Ver-

hältnisse, in denen sie mit irgend einer Corporation stehen könnten, zu fordern, wenn ihnen das Bürgerrecht zukommen soll.

Die vierte Bedingung fordert die Ablegung des Bürgerrechtes. Der Eid ist entweder nichts und überflüssig, oder er ist ein religiöser Alt; ganz gewiss hat die Constitution durch ihn keine Chancen aufzustecken, sondern durch denselben den Bürgern die Wichtigkeit der Pflichten, die sie bei Auseinandersetzung derselben zu erfüllen versprechen, näher ans Herz legen, und sie bei ihrer Religion gleichsam aussfordern wollen, diesen übernommenen Pflichten Genügen zu leisten.

Aber ist dieses der Fall auch bei den Juden? Glauben sie sich zu Haltung eines Eides verpflichtet, den sie ohne Beobachtung ihrer gewöhnlichen Formeln ablegen? Sind ihnen diejenigen Eide, die sie der Nation eines andern Glaubens ablegen, immer und allezeit heilig? Unsre Nation könnte leicht darein Zweifel setzen und darin bestätigt werden, wenn in älteren Schriften enthalten ist, „dass die Juden den roten Tag des Monats Tisri, am Jom Kippus oder großen Vergebungstag von allen falschen Eidschwören befreyen werden; ehe sie ihre Gebete an diesem Abend anfangen, gehen drei der vornehmsten Rabbiner in der Kirche herum, und singen nach eröffneter Arche dreimal ein Gebet, dessen Inhalt mit sich bringt, dass alle Gelübde und Eide, Verheißung und Verkünissen, Treu und Glauben, die ein Jude nicht gehalten hatte, sollen aufgelöst, erlaubt und zerstört, für keine Sünde und vor gar nichts mehr erkennen, aufgehebt und ganz verziehen seyn.“ Entweder müssen wir dem Volk zeigen, dass dieses das jüdische Gesetz nicht mit sich bringe, oder die nötige Maasregeln treffen, dass der Eid nach den für die Juden erforderlichen Formen abgelegt werde. Schon bei den Römern mussten sie eine besondere Formel beobachten, wie dieses aus der Stelle bei Martipal. Lib. 2. Eigr. 95. erhellt, und selbst in benachbarten Staaten, die schon vor 20 Jahren den Juden die Aufnahme bewilligten, werden bei Ablegung ihres Eides so ganz besondere Formeln beobachtet, dass man wirklich daraus schließen muss, dass sie sich durch einen bloss gewöhnlichen Eid nicht verpflichtet halten. So muss z. B. in Westpreussen der Rabbiner gegenwärtig seyn, wenn ein Jude den Eid ablegt; so muss an einem andern Ort der Jude, der den Eid schwören soll, das Buch Thorah vorgelegt, und in demselben das dritte Buch Mose Leviticus am 20sten Kapitel aufgeschlagen werden; er bedekt sein Haupt und setzt die rechte Hand bis an den Ballen am 14ten Verse, und legt dann nach einer langen Formel den Eid ab. Unter andern muss er insbesondere schwören, dass dieses Buch, worauf er die Hand legt, das rechte Buch sei: er muss ferner namenlich schwören, dass er über diesen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehnung oder Vergebung weder von Juden noch andern Menschen jemals verlangen oder annehmen wolle. Dies letztere kam daher,

dass sie ins geheim zum Rabbiner giengen, und bei ihm gegen den Eid protestirten, oder auch wohl nachher die Protestation nachtrugen.

Ich kann mir doch nicht einbilden, dass in solchen Staaten, die schon vor andern Republiken Juden aufnahmen, diese Vorsichtsmaasregeln und beschwerliche Formeln eingeführt worden wären, wenn nicht die jüdische Religionsgebrauche diese zur Nothwendigkeit machen würden? Gesezt nun, ein Jude hält sich gewissenhaft an diese Formen, so ist jeder andere Eid nach seiner Meinung nicht verbindlich, den er nicht unter Beobachtung dieser Formen ablegt. Es werden vielleicht einige unter ihnen mir den Vorwurf, wenn sie ihn auch nicht sagen, bei sich machen, dass ich über diese Sache lieber an mein Herz als an die Bücher habe appelliren sollen? Ich hab's gethan, Bürger Repräsentanten, und mein Herz zu Rath gezogen: es schlägt zuerst für die vielen armen, ungücklichen Familien im Land; für unsre ganze bürgerliche Gesellschaft, und dann erst für Fremde! — (Geklatsch!) — Erwarten Sie auch nicht, dass ich aus diesen meinen Bemerkungen schließen wolle, dass man also den Juden ihrer Religion wegen das Bürgerrecht nicht ertheilen soll: ein solcher Antrag wäre sowohl mit meinem Herzen, als mit meinen Gesinnungen im Widerspruch: ich wollte nur dadurch die Nothwendigkeit zeigen, dass wir in der Eidesformel die Juden die nötige Klauseln beifügen müssen, um uns sicher zu stellen, dass ihnen der Eid verbindlich ist.

Da wir von unseren eignen Bürgern den Eid fordern, warum sollten wir nicht auch einen solchen von den Juden, die Bürger werden wollen, auf eine für sie verbindliche Art fordern können? Ich schließe daher, jeder Jude, der das active Schweizerbürgerecht will, muss beweisen, dass er 20 Jahr nach einander in der Schweiz sich aufgehalten; zweitens dass er sich nützlich gemacht; drittens gute Aufführung und Sitien gesauert habe; viertens er muss auf alle andere politische Verhältnisse, in der er mit irgend einer Corporation stehen könnte, Verzicht leisten; und er muss fünftens den Bürgereid nach einer durch eine eigne Commission zu bestimmende, für ihn nach seiner Religion verbindliche Art und Weise leisten. Darin befinden meine Gedanken über die Aufnahme der Juden überhaupt. Was nun die Petition der Juden im Canton Baden betrifft, so stimme ich mit einigen Abänderungen zu der von der Commission vorgeschlagenen Vertagung: nämlich für das erste kann ich nicht zu dem letzten Erwähnunggrund stimmen, weil ich glaube bewiesen zu haben, dass die Constitution durchaus nicht für ihre unbedingte Aufnahme zum voraus spreche, und weil ihre Bewohnung nie fortduerte. Es ist ein grosser Unterschied zwischen den Juden die in Frankreich das Bürgerrecht bei der Assemblée constituante erhielten, und zwischen den Juden in der Schweiz: jene waren laut Patenten vom Jahr 1550 naturalisiert, laut Sitzung vom 28sten Juny 1790; nicht aber die Juden in der Schweiz, wel-

che alle 16 Jahr sich neuerlich einkauften, und von dieser Epoche an, wo sie sich nämlich das letztemal einkauften, soll auf die 20 Jahre gezählet, und bis dahin die Gewährung ihrer Bittschrift vertaget werden, worin die Abänderung des zweiten Dispositiv besteht, die ich vorschlage.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gräubündten.

Ein Wort zu seiner Zeit an alle und jede Freunde des Friedens, der Freiheit und des Vaterlandes in gemeinen drei Bünden, von ihren in Helvetien befindlichen Freunden und Bundesgenossen.

Lieben Brüder und Bundesgenossen!

Wir wissen, daß ihr unsrer noch nicht vergessen habet; wir wissen, daß Viele unter euch unser Leiden beklagen, — ja wir wissen, daß selbst viele von denen, welche uns ehemals hassen, uns nun nicht mehr hassen, sondern mit Zorn einsehen, daß wir und sie betrogen, verrathen und heimlich verkauft worden sind. —

Glaubet nicht, daß wir nun euer Mitleiden für uns benutzen wollen, auf das wir durch euer Wort und euern mächtigen Ausspruch in unsere Heimat zurückkehren können. — O nein, liebe Brüder! so lange euch noch der treulose Kriegsrath beherrscht, so lange die Unterdrückter der Bündtnischen Landesfreiheit unangefochten da stehen, — nein, so lange bleiben wir bei unseren lieben Schweizern, und denken wir an keine Rückkehr. Was sollen wir bei euch? — wolltet ihr dann gelassen zusehen, daß man auch uns in Gefangnisse lege? das werdet ihr nicht wollen! — Bei Gott, ihr seyd doch immer noch Bündner!

Bis euer Schicksal entschieden seyn wird, oder vielmehr, bis ihr euch selbst vereiniget, um es zu entscheiden, bleiben wir wo wir sind; vielleicht haben euch eure Verführer, und die von ihnen bezahlten und herumtreichenden Schwazer vorgesagt, daß wir in der Schweiz verachtet, verstoßen, verhungert wären, und ohne alle Unterstützung? — Sie haben euch betrogen, wie gewöhnlich.

Nein, hiermit geben wir öffentliches Zeugniß vor Gott und aller Welt, daß die Schweizer uns überall liebreich behandelt haben, wie Brüder; daß sie uns unser Unglück erleichtert haben nach ihren Kräften; daß wir und unsre Nachkommen, den guten Schweizern, mit ewiger und fester Dankbarkeit ergeben bleiben werden!

Aber, liebe Brüder! nicht ohne Kummer sehen wir auf euch hin! Ihr seyd es, die wir beklagen! Ihr seyd es, deren unverdientes und hartes Schicksal mit uns die Schweizer, diese eure und unsre ältesten Bundesgenossen, bedauern von ganzen Herzen! Ihr seyd es, für welche wir unsre Hände oft zu Gott em-

por gehoben haben, im Gebet, und unter Thränen, zu dem Gott, der der Unschuldigen und Betrogenen sich erbarmet; zu dem Gott, dessen Dommer früh oder spät vergeltend auf das Haupt eurer Verräther niederstürzen wird!

Nicht ohne Betribniß betrachten wir euch — denn, Brüder, der Krieg ist dem Ausbruche nahe — und eure Thäler werden die ersten Schlachtfelder seyn, wo Blut fließen soll! Ach, und das Blut, welches vergossen werden wird — das Blut, welches gen Himmel schreien wird — es komme über das Haupt eurer Verräther, eurer Verführer!

Liebe Brüder, könnt ihr glauben, daß wir bei eurem Schicksal gelassen bleiben können? Leben nicht unter euch unsre Freunde, unsre Eltern und Brüder, ja unsre Weiber und Kinder? Sind sie nicht in gleicher Gefahr? — Leiden wir denn nicht so sehr, wie ihr?

Ach, ihr habet von der unüberwindlichen Macht und Kriegskunst der Franken gehört. Und wenn die Aristokraten euch noch so viele Lügen haben erzählen und drucken lassen, so können sie es euch doch mit aller ihrer Kunst nicht verschwiegen haben, daß die Beherrschter von Piemont und Neapel schwer dafür gebüßt haben, daß sie die Neutralität gegen Frankreich nicht treulich hielten. —

Und nun, beim Kriegsausbruch — welches kann euer Loos seyn? — Warum habt ihr euch als Feinde Frankreichs erklären lassen? Warum habt ihr die Neutralität brechen lassen? — Warum das alles?

Freilich werdet ihr euch einst entschuldigen können, und sagen: "nicht wir waren es, sondern unser Kriegsrath that alles, ohne unsren Willen; nicht wir glaubten die Neutralität zu brechen, sondern der Kriegsrath gab uns vor, die Franken wollten freundselig in unser Land einfallen!" — Der Kriegsrath und die herrschsüchtigen Salis haben uns und unsre Kinder in dies Unglück gestürzt. —

Alles das werdet ihr sagen können — ihr werdet eure Verräther strafen wollen — aber wann? — o leider, wann es zu spät ist; — wenn euer Eigenthum durch den Krieg und durch die Schlachten verwüstet ist, wenn manche eurer Kinder und Freunde ermordet sind, wenn der Kriegsrath und die Salis über alle Berge entflohen seyn, und das ihrige in Sicherheit gebracht haben werden.

Bündner! Bündner! — thure Brüder, wir sehen euch mit weinenden Augen an, werdet aufmerksam auf eure gefährliche Lage! sehet euch vor! — was hilft alles, wenn einst alles zu spät ist! — Bündner, um unsres Vaterlandes, um unsers und euers Eigenthums willen, um eurer und unsrer armen Kinder willen, Bündner, sehet euch vor! — rettet soviel noch an euch ist, euer und unser Vaterland, daß es nicht der blutige Schauspielplatz des Krieges werde.

Glaubet nicht, daß wir euch hienit zu einem Aufstand bewegen wollen — nein, euer Unglück ist groß genug; denn ihr seyd nicht mehr frei; — es sieht nicht